

Freiburgs feste Polzeihand um 1550 und Einschränkung von Bürgerrechten aus zeitgeborener Not

Autor(en): **Rüegg, Ferdinand**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **40 (1947)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-337143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freiburgs feste Polzeihand um 1550 und Einschränkung von Bürgerrechten aus zeitgeborener Not

FERDINAND RÜEGG

Mit dem Anwachsen der Stadt Freiburg im 15. Jahrhundert¹ sowie den sozialen und religiösen Umwälzungen der Folgezeit wurden umfassende Maßnahmen notwendig, um Zuwanderung und Aufenthalt zu regeln. Verordnungen, sich schriftlich auszuweisen über Herkunft und berufliche Fähigkeit sein Brot selber zu verdienen, anstatt etwa der Allgemeinheit zur Last zu fallen oder sonstwie sich den Lebensunterhalt auf fragwürdige Weise zu beschaffen: das alles erinnert schon an neuzeitliche Maßnahmen. Schärfer wurden auch polizeiliche Aufgaben und die Zuständigkeit der Instanzen umschrieben². In handwerklich-beruflicher Hinsicht hatten zwar die Zünfte regelnd eingegriffen; sie waren aber bereits so weitgehend zu einem Monopol erstarrt, daß schließlich sogar die Tagsatzung wenig freundeidgenössische Zunftordnungen zu lockern hatte³. Den Schwierigkeiten in sozialer Hinsicht hatten sich die Zerwürfnisse in Glaubenssachen hinzugesellt. Dem Bestreben, Neuerungen auch in Freiburg zu verbreiten, trat aber alsbald entschiedene Abwehr entgegen. Sehr aufschlußreich sind da die Vorgänge im « Augustinerkonvent Freiburg im Uechtland im 16. Jahrhundert »⁴. Es war durchaus folgerichtig, daß der Rat

¹ Vgl. z. B. dazu FERD. BUOMBERGER, *Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in Freiburg*, Mitte des 15. Jahrhunderts, in *Freiburger Geschichtsblätter*, Bd. 6/7, 1899-1900. Die Bevölkerungszunahme erlitt in der Folge bedenklichen Stillstand, mehrfache Seuchenjahre werden ein wesentlicher Grund sein; nicht minder aber auch der religiös-sittliche Niedergang.

² *Notice sur la nature et l'organisation civile de la bourgeoisie de Fribourg*, par le Chanoine A. FONTAINE, publié par PIERRE DE ZURICH, *Annales fribourgeoises*, VIII (1920), p. 19 ss.

³ Vgl. *Freiburg und die Tagsatzung für « Geschenktes » Handwerk gegen « Glückstäufer »* (anno 1556), in *Freiburger Geschichtsblätter*, Bd. 39 (1946), S. 81.

⁴ *Freiburger Geschichtsblätter*, Bd. XXXIX, 1946, bes. S. 8 f. v. HANS WICKL.

Freiburgs nun wissen wollte, wer durch seine Stadttore einzog, und welche mißliebigen Elemente schon innerhalb seiner Mauern ihren Einfluß ausüben konnten. Damit steht ein Ratsbeschluß vom Mittwoch nach Nativitatis Mariae (10. September) des Jahres 1522 in Zusammenhang: unter dem Vorsitz des Schultheißen Dietrich von Englisberg wurde energisch vorgegangen; denn « aus diesem angefangenen Luthrischen Wesen sind die Fremden uß dem Rath verstoßen worden, und abgerathen, keinen mehr dahin zu setzen, dann inner der Stadt gehoren. »¹ Demzufolge hatten nur noch in der Stadt selber Geborene, hier Aufgewachsene und mit den Traditionen des Gemeinwesens Vertraute und Bewährte eine Aussicht, in den Rat zu gelangen.

Eine ebenso entschiedene Abneigung gegen Fremde spricht auch aus dem Ratsbeschluß vom 10. Juli 1528: dieser will keine fremden Priester mehr als Pfarrer anerkennen². Damit wurde dem lästigen Exspectanzenwesen, das so viel Unstimmigkeiten verursacht hatte, ein Riegel vorgeschoben, ohne Rücksicht darauf, wer solche Anwartschaft erteile. Vielleicht hoffte man auch, dem Instanzenzug an fremde Gerichte damit zu begegnen. Leider wird nicht gesagt, was für Gründe gegen fremde Priester ausschlaggebend waren. Man wird diese Gründe kaum nur in der religiösen Neuerung zu suchen haben, aber wohl ebenso wenig lediglich im Konkubinen-Unwesen, obwohl der Rat noch erst am 27. März gleichen Jahres einen Beschluß gefaßt hatte, der den Priestern das Halten von Konkubinen verbot³. Zusehends verschärfte er dieses Verbot. Veranlassung waren aber kaum nur religiös-sittliche Beweggründe; der Rat, der doch entschiedene Stellung bezogen hatte,

¹ Um die Bedeutung dieser Maßnahme noch besonders hervorzuheben, trug der Ratsschreiber den Beschluß in besonders auffallender, großer Schrift in das Ratsmanual ein. STAF, und FONTAINE, *Collection diplomatique*, tome préliminaire, p. 358 (Handschrift der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg, L 432). — A. BÜCHI, *Peter Girod und der Ausbruch der Reformbewegung in Freiburg*, in *Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte*, Jahrg. 18 (1924), S. 17 f.

Die Maßnahme selber ist jedenfalls zurückzuführen auf eine Stellungnahme der Tagsatzung vom 27. Mai zu Luzern, die sich über Unruhe stiftende Prediger beklagte (EA 4, 1a, S. 194, c.). Bereits am darauffolgenden 3. Juni drohte ein Ratsbeschluß Freiburgs solchen Predigern die Verbannung an, und um ein rasches Vorgehen zu ermöglichen, übertrug der Große Rat am 26. August dem Kleinen Rate hiefür unbegrenzte Vollmacht (Ratsmanual, u. FONTAINE, *Coll. Trésor*, T. XVII ad Nr. 240). Diese führte dann am 10. September zur Säuberungsaktion.

² STAF, Ratsmanual; FONTAINE, *Collection dipl.*, T. XVIII, zu Nr. 252, u. DERS. in *Coll. comptes Trésor*, T. XIX zu Nr. 252.

³ Ebda. l. c. unter gen. Datum, u. FONTAINE, l. c. zu Nr. 253.

wies nämlich am 6. April 1529 den Schultheiß und Rat Murtens an, ihre Priester wegen ihrer Konkubinen nicht zu beunruhigen¹.

Die Besorgnisse des Rates dauerten weiter an; daher griff der Rat sowohl 1534 wie 1537 die Bestimmung vom 10. September wieder auf und verfügte:

«Keinen Fremden hier in der Sitzung zu lassen, er bringe dann Brief und Siegel, syeng ehrlichen und frömlichen Wesens, darzue daß er Husrecht und Reisgesellschaft kaufe, auch in den Stadtseckel 10 Pfund, und auf dem Land dergleichen, doch mögen Myne Gnädige Herren — fügt der Stadtschreiber bei — nach Gestalt der Sachen die 10 Pfund nachlassen oder nicht.»²

Man wollte genau wissen, mit wem man es zu tun habe. Formell ist nicht mehr von «Luthrischem Wesen» die Rede. Mit der Bezeichnung «frömlichen Wesens» dürfte «altfrömlich» gemeint sein, was gleichbedeutend mit altgläubig war. Das Hausrecht konnte einer nur dann erwerben, wenn die Vorbedingungen, also auch die Forderung «frömlichen Wesens» erfüllt waren; Beitritt zu einer Reisgesellschaft, einer militärischen Einteilung bedingte eigenen Harnisch samt Waffen: für die kriegerische Ausrüstung hatte jeder Hausberechtigte nämlich selber zu sorgen³.

Trotz diesen Vorschriften hatte sich in der Stadt und in der Alten Landschaft wie in den neu gewonnenen Vogteien offenbar allerlei Volk niedergelassen, um des einen oder anderen Vorteiles willen. So sagt nämlich eine neue Fremdenordnung von 1550. Der Obrigkeit liegt

¹ STAF, Ratsmanual. — Murten stand als gemeinsame Vogtei auch unter dem Einflusse Berns, wo die Glaubensneuerung Wurzel gefaßt hatte. Noch am 24. November 1528 hatte der Rat von Freiburg befohlen, mit Bern in Frieden zu leben; Freiburg mochte hoffen, durch Nachgiebigkeit seinen Einfluß zu retten. (Ratsmanual Nr. 252.) — Vgl. FONTAINE, *Coll. dipl.*, I. c. zum 30. Januar und 24. September 1528.

² Ratsmanual I. c. und Projektenbuch, ebda. d. J. 1534, f. 96. — FONTAINE, *Collection dipl.*, I. c. Die Erwerbung des Wohnungs- bzw. Hausrechtes war gleichbedeutend mit der Erlangung der gewöhnlichen Bürgerschaft, zum Unterschied der Vollbürger. Vgl. FONTAINE, *Notice* I. c., p. 15.

³ Die Bestimmung, eigenen Harnisch und Waffen zu besitzen, entsprach nicht bloß einer früheren Verordnung vom 22. August 1522, sondern schon der ursprünglichen Bestimmung Freiburgs als festes, verteidigungsfähiges, vorgeschobenes Bollwerk der Zähringer und Habsburger, welche Aufgabe es auch bei der Aufnahme in die Eidgenossenschaft mit sich brachte. Um allzeit marschbereit zu sein, bestimmte das Stadtbuch von Freiburg i. J. 1503, daß Harnisch und Waffen nicht verpfändet werden dürfen (*Rechtsquellen des Kantons Freiburg*, veröffentlicht von JOH. SCHNELL, S. 26, Art. 49).

aber daran, wie es darin ausdrücklich heißt, Stadt und Land mit tapferem tütschem und eidgenössischem Volk und nicht mit welschen Ausländern bevölkert zu sehen. Der entschiedene Wille dringt auch da durch, sich der damaligen Eidgenossenschaft anzupassen: der Rat will kriegstüchtige Leute deutscher Zunge, kannten ja die VIII alten Orte nur die Einsprachigkeit; ihren deutschen, oder genauer, ihren eigenen Dialekt. Und welsche Gebiete waren ja eben erst erobert oder käuflich erworben worden: ihre Treue zu den neuen Landesherren unter ganz veränderten Verhältnissen mußte sich erst noch erweisen. Das Tütsch kann hier nicht als Reichsdeutsch aufgefaßt werden¹. Die neue Fremdenordnung will nämlich ausdrücklich niemanden von außerhalb der damaligen Grenzen der Eidgenossenschaft aufnehmen, nicht einmal, wenn er dafür bezahlt oder sonstwie sich erkenntlich zeigen will, außer er zeichne sich — statt durch Geld — durch so große Tüchtigkeit aus, daß er der Aufnahme sich würdig erweist. Tatsächlich wurden wiederholt fremde Schulmeister und namentlich Künstler zu Bürgern aufgenommen. Deren Werke bilden heute noch Schmuck und Stolz Freiburgs².

Anscheinend hatten sich auch allerlei Bettlervolk und untüchtige Handwerker — gemeint sind jedenfalls zunftlose Gesellen — ansässig zu machen gesucht: alle diese sollen kurzer Hand weitergeschickt werden.

Ausnahmen von diesen allgemeinen Regeln werden also nur da zugelassen, wo entweder Geschicklichkeit des Bewerbers oder dann das Bedürfnis der Stadt (z. B. Waffenschmiede, Zeugmeister usw.) für eine Aufnahme sprechen. Allererst aber mußte der Neuaufzunehmende den Treueid ablegen, sich über den Besitz von Wehr und Waffen ausweisen und nun eine Taxe von nicht nur 10 wie früher, sondern 30 Pfund entrichten³.

¹ Wenn F. HEINEMANN, *Geschichte des Schul- und Bildungslebens im alten Freiburg*, Freiburger Geschichtsblätter, Bd. 2 (1895), S. 56, schreibt, ein deutscher Ausländer habe das freiburgische Bürgerrecht um eine geringere Einkaufstaxe erwerben können als ein welscher Eidgenoß, so kann dies jedenfalls nicht auf die Fremdenordnung von 1550 zurückgehen, die weder deutsche Ausländer noch Welsche aus den eben erst neugewonnenen Gebieten zu Bürgern nehmen wollte.

² Als einer der berühmtesten Künstler war z. B. Hans Geiler (Gieng) am 11. März 1517 ins Bürgerrecht aufgenommen worden. 1534 erhielt Goldschmied W. Bucher dieselbe Vergünstigung, um nur diese aus einer stattlichen Reihe zu erwähnen. Freiburg schätzte diese Kräfte mehr als Geld und Gut. (Über Geiler z. B. GASTON CASTELLA, *Histoire du Canton de Fribourg*, p. 292; ferner Schweiz. Künstler-Lexikon I, 556-558. Über W. Bucher ebd. I, 230.)

³ STAF, Ratsmanual. Über den Geldwert vgl. P. NICOLAS RAEDLE, *Notice sur les anciennes monnaies usitées dans le canton de Fribourg*, in *Nouvelles Etrennes*

Genau umschrieben werden auch die Bedingungen für die Aufnahme von Miteidgenossen, sei es als Einwohner der Stadt oder als Landsleute: sie hatten einen Geburtsschein vorzulegen und mußten einen guten Ruf besitzen, durften keine Leibeigenen sein, um nicht mit den Herren der Betreffenden nachträglich in Konflikt zu geraten: verlangt wurde ferner, niemals unehrlich gehandelt zu haben und die Erzeugnisse des eigenen Handwerkes auszulegen, also der Prüfung durch Zunftgenossen unterbreiten zu können. Bei Neuaufnahme in der Alten Landschaft fiel den Vennern die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, daß die neue Fremdenordnung befolgt werde: in den Vogteien aber war dies Sache der betreffenden Landvögte. Schließlich wahrt der Rat sich das letztinstanzliche Urteil bei Neuaufnahmen.

Der Zug vom Lande in die Stadt war anscheinend schon damals Gegenstand obrigkeitlicher Sorge. Der Übergang von der alten Landschaft in die Stadt und umgekehrt wird genau geregelt. Liederliche Leute werden ausdrücklich abgewiesen. Um nicht erwischt zu werden, hatten solche Elemente sich offenbar heimlich eingeschlichen und in Verstecken Unterschlupf gefunden. Um solchem inskünftig zu begegnen, wird den Vennern der Polizei- und Häscherdienst erneut eingeschärft; sie hatten außerdem allen jenen, welche unberufenen Fremdlingen Unterkunft gewährten, Geldbußen aufzuerlegen. Um Schuldige desto eher auffindig zu machen, werden sie die Geschworenen der einzelnen Pfarreien bezw. Gemeinden zur Mithilfe aufrufen. Streng wird auf die Haushaltspflicht gedrungen: Widerspenstige sind beim Eid wegzuweisen, hatten also Urfehde zu geloben, nicht wiederzukehren, damit nicht deren Kinder den Bürgern und Landsleuten hernach zur Last fallen, was offenbar schon vorgekommen war. Dienstboten und Mädchen ohne Anstellung werden weggewiesen, Kuppler mit 10 Pfund gebüßt.

Gleiche Strafe wird auch den Pfarrern, Vikaren und allen andern

frib. XVIII, 1884, 54 s. JOS. SCHNEUWLY, Staatsarchivar, gibt in seiner Studie: *L'organisation des communes dans le canton de Fribourg* (Annales frib. IV, 1916, p. 133, Note) dem damaligen Freiburger Pfund zu 6 Batzen einen heutigen (1916) Vergleichswert von 92 ½ Rappen. — Eine freiburg. Münzgeschichte wäre sehr zu wünschen.

Mit Klagen über handwerkliche Pfuscher hatte sich gar bald sogar die eidgenössische Tagsatzung vom 4. Juni 1554 in Baden zu befassen. Müller und Bäcker, Kupferschmiede und Keßler Zürichs hatten sich beschwert über illoyale Konkurrenz, die ihnen von Bauern, Knechten und herumfahrendem Volke bereitet werde; sie verlangen Abstellung des Mißbrauches und die Einführung der Bestimmung, daß der Handwerker « mit Brief und Sigel erzeuge, daß er das Handwerk redlich gelernt habe » (EA 4, 1 c zu i I und i II, S. 934-935).

Geistlichen zu Stadt und Land angedroht, wenn sie Fremde irgendwelchen Standes heimlich oder öffentlich, tags oder nachts trauen, die nicht zuvor einen Ehe-Erlaubnisschein ihres Venners, also ihrer Quartierpolizei vorweisen. Die Gültigkeit der Eheschließung wird nicht angestastet, aber die Vornahme der Trauung wird an eine zivile Erlaubnis geknüpft. Damit wurde eine offenbar bisher large Praxis wesentlich eingeschränkt und zwar durch eine Verordnung von staatlicher Seite. Schon am 25. Mai 1546 hatte der Rat bestimmt, daß Eheprozesse vor den Dekan, Appellation aber vor die Regierung, also nicht vor den Bischof gehören¹. Ob da nicht Schibenhart, der nachmalige Propst, welcher 1545 in Freiburg angekommen war, bereits etwelchen Einfluß hatte geltend machen können, damit wenigstens der Dekan respektiert wurde, wäre nicht undenkbar². Wir haben hier ein weiteres Glied in der langen Reihe von staatlichen Verordnungen, welche mehr und mehr eine quasi bischöfliche Kompetenz sich zuschreiben. So hatte der Rat schon am 5. April 1537 den Geistlichen anbefohlen, alljährlich eine Synode abzuhalten³. Durch einen Erlaß vom 27. September 1540 verbot der Rat den Geistlichen, mehrere Messen am selben Tage zu lesen⁴. Das Fleischessen an Fasttagen abzuurteilen, betrachtete der Rat als seine eigene Aufgabe⁵. Daß übrigens die deutsche Sprache nicht einseitig anbefohlen wurde, geht aus einem Befehl vom 4. Juli 1553 hervor, womit der Rat den Vikar von Attalens anwies, mittags zum Angelus-Läuten Pater, Ave und Credo in französischer Sprache zu beten⁶. Es betraf dies aber wohl weniger die deutsche als die lateinische Sprache. Auf den Einfluß Propst Schibenharts dürfte — auch noch nach seinem Weggang von Freiburg — ein Ratserlaß vom 28. November 1555 zurückzuführen sein: dem Welt- und Ordensklerus wurde nämlich energisch befohlen,

¹ STAF, Ratsmanual. — FONTAINE, *Coll. comptes Trésor.*, ebenfalls unter gen. Datum: weil der Bischof verjagt sei.

² Über Propst Schibenhart, dessen kurze aber bedeutsame Wirksamkeit in Freiburg eine eigene Studie verdienen würde, vgl. A. BÜCHI, *Simon Schibenhart*, in *Freiburger Geschichtsblätter*, Bd. 14 (1907), S. 161-162; A. DEILLON, *Dictionnaire des paroisses*, t. VI, p. 325-326.

³ Der Rat von Freiburg eilte mit dieser Forderung lange Jahre dem Konzil von Trient voraus; es dauerte aber bis zum 17. Dez. 1579, wo dann eine Diözesansynode in Freiburg zusammentrat; vgl. OTHMAR PERLER, *Sebastian Werro* (1555-1614), in *Freiburger Geschichtsblätter*, Bd. 35 (1942), S. 24.

⁴ STAF, Ratsmanual.

⁵ So am 9. Mai 1543 und noch mehrfach. STAF, Ratsmanual.

⁶ STAF, Ratsmanual u. Missivenb., fol. 131.

ihre Konkubinen zu entlassen, ansonst sie samt den Konkubinen aus dem Lande gejagt werden ¹. Der Rat beließ es aber nicht bei bloßen Drohungen: er stellte am 23. Januar 1556 auch die Bedingungen fest, um Priester werden zu können ². Schon am darauffolgenden 27. April verbot der Rat, die erste heilige Messe zu lesen, wenn die notwendigen Tugenden fehlen ³. Und wenige Tage hernach, am 18. Mai, ergänzte der Rat seine neue Fremdenordnung mit dem ausdrücklichen Verbot, hier fremde Priester oder Ordensleute zuzulassen, deren Betragen und religiöse Grundsätze man nicht zum vornherein genau kenne ⁴. Am 23. Juni gleichen Jahres bestrafte der Rat den Antoine Fracheboud, weil dieser sich die Priesterweihe ohne Examen und ohne Erlaubnis hatte geben lassen ⁵.

Unschwer ließe sich die Aufzählung solcher Maßnahmen vervollständigen, ist aber nicht Aufgabe unserer heutigen Abhandlung. Sie zeigen, wie an Stelle der bischöflichen Autorität der weltliche Arm eingriff mit Aussicht auf Erfolg ⁶.

¹ STAF, Ratsmanual. — FONTAINE, *Coll. comptes Trésor.* t. XXV ad Nr. 302.

² STAF, Ratsmanual. Schon im Jahr 1553 war durch Ratsbestimmung die Prüfung der Priesteramtskandidaten dem Dekan zugewiesen worden; vgl. O. PERLER, *Sebastian Werro*, I. c. S. 22.

³ STAF, Ratsmanual, u. FONTAINE, *Coll. comptes Trésor.* t. XXVI ad Nr. 307.

⁴ STAF. Missivenb., fol. 131; FONTAINE, *Coll. comptes Trésor.* t. XXVI ad Nr. 307. — Hier kommt die Sorge des Rats für die Bewahrung des angestammten Glaubens wieder klar zum Ausdruck.

⁵ STAF, Ratsmanual; FONTAINE, I. c., ad Nr. 307.

⁶ Hinsichtlich der Ingerenz der weltlichen Gewalt in die kirchliche Rechtsphäre ist ein Vergleich der freiburgischen Abwehr der religiösen Neuerung mit den analogen Bemühungen in Savoyen nicht uninteressant.

Das savoyische Recht hatte das « Crimen sacrilegii » ausdrücklich als Angelegenheit mixti fori erklärt und handelte nach dem Grundsatz « Judex ecclesiasticus gladii potestatem non habet » (Cod. Fabrianus lib. 9, tit. 17, def. I, p. 583). Offenbar kannte der Rat von Freiburg diese Maximen auch. Aus dem Auftreten der Glaubensneuerung und ihrer Abwehr erwuchs eine Situation — mitbedingt durch Schwäche kirchlicher Obrigkeiten —, von der HENRI DUVILLARD in seinem *Essai sur le droit pénal en Savoie (1440-1723)*, 1943, p. 185 unter anderem sagt: « que l'intervention du pouvoir temporel dans un domaine spécifiquement spirituel devient une nécessité d'Etat. Cette ingérence séculière dans la police ecclésiastique s'explique donc par l'intronisation de la Réforme. Luther et Calvin avaient condamné le principe d'autorité et proclamé la doctrine du libre examen. La masse populaire était prête à succomber, l'Eglise seul n'aurait alors pas suffi pour enrayer l'hérésie. Un corps fortement constitué et dont l'autorité était hors de discussion, donna toute son appui à l'Eglise 'par un sentiment instinctif de solidarité et par esprit de conservation' (E. BURNIER, *Histoire du Sénat de Savoie et des autres compagnies judiciaires de la même province*. Chambéry 1864. T. 1, p. 191). Celà retient le peuple dans la voie traditionnellement orthodoxe.»

Der Codex Fabrianus ist eine von A. FAVRE mit Verwertung älterer Quellen

Das Ziel, Ordnung zu schaffen, erstrebte auch die neue Fremdenordnung. Wir veröffentlichen nachfolgend ihren Originaltext ¹.

Der fremden Ordnung

Nachdem allerley volk sich in miner g(nedigen) Herren stadt, landen und gebieten, der alten und nüwen herschaften von des kleinen insechens und gelts wegen, so daruff getan und gesetzt, nidergelaßen, und sich noch fürbas niderlassen mögen, haben m. g. Herren Räth, Sechziger und burger die gfahr und schaden so gmeiner stat und landschaft i notwendigen zufallenden sachen daruß mögend entspringen bedacht, und damit derselbig fürkhommen, und stat und land mit dapfern tütschen und eydgnosischem volk, des man sich in nöten möge erfröwen, und nie mit walshen, ußblendigen, unachtbaren lüten besetzt werde, entlichd und für einmal und alle, dise nachvolgende ordnung gemacht und angsehen, die nun hinfür ane alle glosierung, ußlegung, abbruch und ane funde, arglist, inred und widerstreben nach luter syn inhalts und buchstabens für sy und all ir ewig nachkommen ze halten, und die nit ze mindern sunder ze mehren von frembden ², namlich das fürwertzhin keiner der ußerhalb den kreysen einer Eidgnosschaft, wie die von altemhar begriffen und gezirkt gewesen, sye Saffoyer, us der Waat, des nüw gewunen lands, oder uß andern tütschen oder welschen landen bürtig, nit solle von gelts noch anderer dingen wegen hinter miner g. Herren stat noch ihren landen, weder zu einem hindersessen, burger noch landtmann empfangen noch ingelassen werden. Es sye dan sach das derselbig mit solcher kunst begabet sye, das man siner nit entberen und die stat mit solicher manheit und kunst dergestalt geholfen hab, das er billicher belonung wirdig sye.

Dan ander schlecht, arm handtwerk oder gewerbs-lüt, so ir gwerb und handtwerk nit ze verlegen haben, sol man nit empfachen.

zusammengestellte savoische Rechtssammlung, in der Folge gedruckt unter dem Titel: *Codicis Fabriani definissionum forensium et rerum in sacro Sabaudiae Senatu tractatorum*. Postrema et posthuma (Editio). Genève 1640.

¹ STAF, Stadtsachen. Affaire de la ville A. Nr. 411. Das Manuskript unter dem Titel: *Ordnung wegen der fremden*, den 19. febr. 1550, umfaßt die Blätter 13-16 (kl. 4^o) aus einem offensichtlich größeren Aktenbände, dem vermutlich die ältere Signatur 24 Nr. 101 galt. Die schöne und schwungvolle Schrift mischt große und kleine Anfangsbuchstaben, ferner häuft sie Konsonanten; die Veröffentlichung folgt heutigen Grundsätzen, unter Belassung sprachlicher Eigentümlichkeiten.

² An Stelle einer Korrektur: von frembden, auf dem Blattrande ergänzt.

So dan einer der also frembd und in obgemelten kreysen nit erborn, empfangen wirt, von siner gschickligkheit und der stat notturft wegen, soll derselbig erstlich schweren zu gott und den heiligen, der stat nutz zuo fürdern, iren schaden zuo wenden, allen geboten und verboten geistlicher und weltlicher sachenhalb angesehen gehorsam ze sind, die zu erstatten, lieb und leyd mit derselben ze lyden und ze thun wie ein trüwer burger, hintsäß und angeborner undertan tun soll, dessglychen sich mit harnisch und gwer auch kriegsche rüstung nach notturft angends ¹ zuo versechen oder ufs lengst in monets frist, wo ers anderst nit were — oder vermöchte, und vor dem allem, von stund, X guldin, diser werung XXX lbr. von solicher synes niderlassens wegen, — dem statseckel baar bezahlen, deren X lbr. mynen Herren den Vennern die solich lüt fürnemen, heimdwinen und zuhören werden.

So aber ander personen uß den orten der Eydgnosschaft und iren zughörigen landen oder uß den zugewanten pundsgnossen oder iren angehorigen herschaften bürtig, in dem vorbehalten das Savoyer nüw gewunne land, in minen g. Herren stat, ire alten oder nüw eroberten und erkauften lantschaften, nidersetzen wellenden, so die herrschaft sucht und wol erfahren hat, das dieselbigen gmeiner stat und lantschaft erschießlich sin mögen, und (f^o 14) ire man und geburtbrief, wie si eines guten namens, lümbdens und geschlechts, und nie lybeigen syend, nützit unerlichs gehandelt und ihr hantwerk zuo verlegen habint, mit sich bringen und erzeugen. Den arm volk, so sich und syn hußgesint mit sinem gwerb und hantwerk one bettels nit mag erneeren und uß bringen, solle nie angenommen noch ingelassen werden.

Wan si aber empfangen, sollen sy wie obstat schweren, und mit harnisch und gwer versechen sin, auch die zechen guldin ane nachlaß bar uff den tag, so sye empfangen werden, erlegen, und von denen, die also zu inwoneren in der Stat oder zuo ländlüt in dem kreys der alten lantschaft angenommen werden, sollen die vier Venner das gelt inbringen und zwenzig pfund davon dem statseckel angends uberantworten, und by irem eyde verschaffen, das der empfangener dieser ordnung statt thüge in vorgeschribener zill, oder wo er das nit tut, ine angends us stat und land wysen.

Aber uf den vogtyen syend alt oder nüw, do dan die ordnung auch gehalten soll werden, aller gstalt wie in der stat und alten landtschaft

¹ angends auf dem Blattrande von derselben Hand ergänzt.

söllen die vögt und ampstlüt, jeder in siner verwaltung das geld inzüchen, der stat die zwen teil verrechnen, und by irem eyde auch verschaffen, das diser ordnung nachgangen werde, one verschonung einicher, und one widerret (f^o 14^v).

Doch so sollen alle die frembden die do bgerendt wie ob empfangen ze werden, sye ze stat oder lant, uff den vogtyen alten und nüwen für min g. Herren des täglichen Rats gewisen, und sunst dheiner weder durch die Venner, vögt noch ampstlüt irer eignen gewalts angenommen werden ; welich mine g. Herren aber für den Großen Rat bescheiden, und wen sie daselbst empfangen werden, sollen sie alsan dem so obgeschriben statt nachkommen und volg geben.

Und ob die untertanen der alten und nüwen vogtyen zu inwonern der stat und alten landtschaften sollen empfangen werden, ist dise lüttrung und bescheid geben worden, das wan einer uß den alten oder nüwen vogtyen in die stat oder der alten landtschaft züchen will, er daselbs möge empfangen werden, so ver er von frommen lüten harkäme und nit libeigen sye, sin handwerk könne, und one bettel sich ußbringen möge, und das er lut hiervorgender ordnung schwere, harnisch und gwer kouffe, und sie zechen guldin one nachlaß bar erlege wie hievor von andern auch gsagt ist.

Der untertanen halb im zirck der alten landtschaft erboren und gesessen, so dieselben in der stat züchen und daselbs hushäblich nidersezzen wollen, mögen sie dasselbig tun, one das si utzit schuldig syend zu geben dann allein die beschwer so ander burger und hinderseß tragen muossen ; (f^o 15) sie sollen aber nit zu hintersessen empfangen werden, sie könnend dan ir handtwerk und sy kouffens dan ir gsellshaftrecht¹, als by andern gewont ist ; welliche aber das ir vertan oder ir gut verlichen, und alher in die stat züchen wellten, huß ze halten oder ze wirten, sollich liederlich lütt sollen dheinswegs nit empfangen, sondern angends daruß gwysen werden².

Damit und aber dem allem werde stattgetan, sollen myn Herren die vier Venner, wan sie das wacht geld inzüchend und die salzzeichen in der stadt und uff der landtschaft uß teilen jeder in synem panner von den nachpuren und husslüten, auch von den gschwornen wol erkundigen, ob dhein frembd volk uß fremden oder miner g. Herren landen har sich in der stadt oder uf der alten landtschaft nidergelassen

¹ Randvermerk von etwas späterer Hand : gsellshaftt kouffen.

² Zum folgenden Absatz Randvermerk von derselben Hand wie der vorstehende Randvermerk : wacht geben fremdt volck.

und gehuset habe, und so einicher gefunden wird, denselben angends vermögen, und im by verwysung gebieten in acht tagen, die nechsten, zu rumen, und in syn heimet ze züchen, und wo er das nit tete, sollen sie ine mit dem eyd verwysen, doch gast swys ze wandlen mögen, es sye dan sach, das derselbig gegen minen g. Herren in der zyl verschaffe, daß er empfangen werde.

Gedacht myn Herren die Venner sollend auch all Fronvasten die gschworenen ab der landtschaft, jeder in synem vierteil berüfen und von inen erfahren, ob sich dhein frembder, wie obgesagt, uff der landtschaft nidergelassen, ouch ob einicher der untertanen, wer der sye, einichen frembden behuset, ingezöckt, und einiche metz, kindbether, und erhällen, ouch ob dheiner einich wirtschaft uffgeworfen, oder angefangen, oder sunsten (f^o 15^v) ein unordenlich wesen und leben triben hab. Alles uber miner g. Herren ordnung, und die so also gehandelt one gnad um zechen pfund fürnemen und strafen, darvon inen der dritteil werden soll, und so die gschwornen sollichts nit erstatten würden, soll der fälend ouch X lbr. one gnad gestraft werden.

Sie sollen auch jarlich acht oder vierzechen tag ungefarlich nach S. Johannstag des heiligen töufers dieselbe ire gschwornen bschicken und uff Barfussen besammlen, inen ouch den eyd geben, und heißen schweren, daß sie minen g. Herren ordnung all halten und die fälenden angeben, auch dheinibuß und frävel so einiche personen begingend verhallen, sonders angends dem Schultheißen, Venner und Burgermester anzeigen, wie ir eyd ufweyst.

Uf den vogtyen sollen die vögt und amtslüt, der frembden und untertanen halb, so wider minen g. Herren ordnungen mit inzug der frembden und metzen, und mit haltung der wirtschaft, verhaltung der bußen, und fräveln allergstalt jeder in syner verwaltung handeln, tun, fürnemen und strafen als hievor von den Vennern geschriben unterscheiden ist, allein das mit dem beruff der gschwornen zu den Fronvasten ußgenommen.

Weder in der stadt, alter oder nüwen landtschaften soll dheinem dienkächt oder magd, der oder die vereelicht ist, oder sich vereelichen würde, nachgelassen werden huß ze halten, sondern soll man dieselben angend in acht tagen heißen rumen, und in ir heimat züchen, und die so darüber erfunden mit dem eyd verwysen, damit sie ire kind den burgern und landlütten nit uff den haltz lassend (f^o 16).

Min Herren die Venner sollen auch acht haben, daß dheiner dhein meidlin oder dienstmagd in der statt enthalte, die einem meyster nit

diente, sondern sich selbs spysen und erneeren wellte, sonderlich die so nit miner g. Herren untertanen werend, angends verwysen, und die inzöcker und enthalter mit zechen pfunden strafen jewilen wie obstot.

Den kilcheren, vicarien und allen andern geistlichen herren in der statt, auch den kilchherrn und vicarien uff der landtschaft, sye uff den vogtyen oder uff der alten herschaft, soll by zechen pfunden verboten sin, einiche wellichen standes es sye, dienstmägd oder sunst ander herkommen, zu vermecheln weder heimlich noch offentlich, nachts oder tags, er bringe ime dan von sinem Venner einen zedel und schin, wie er empfangen worden sye, oder das ers ime erloutp hab.

Lüterung zu der obgemelten ordnung der frembden.

Von deßwegen das menger gemeint hat, das er zechen pfunden so vor zyten den frembden sind abgenommen worden, und der dreißig pfunden die m. g. Herren nüwlich uffgesetzt, ledig und quitt zu sinde, umb willen das derselbig lange zyt in der stat oder uff der alten landtschaft dienst oder anderers wys gewont hat, und lieb und leyd mit minen g. Herren gelitten, derselbig solle der dreißig pfunden ledig sin und allein zechen pfund geben, der aber so sit demselbigen acht und drißigsten jar in der statt oder alten landschaft, wie oben gesessen gwesen, und die zechen pfund nit zalt hat, der soll die drißig pfund geben, oder uß der statt und land verwisen werden.

Actum den 6.ten Novemb. 1550.

Hatte diese neue Ordnung Erfolg? Zunächst sorgte wohl die im gleichen Jahre 1550 grassierende, als Pest gefürchtete Seuche für den notwendigen Ernst, soll sie ja der Bevölkerung Freiburgs 3000 Seelen gekostet haben. Da mag die Aufführung des Passions-spieles am 19. April 1553¹ der Stimmung der geängstigten Einwohnerschaft vertieften Eindruck hinterlassen haben. Traten die äußeren Gefahren in den Hintergrund, so erstanden bald wieder andere Schwierigkeiten. Es wurde anscheinend hohe Zeit, im Innern der Stadt selber Ordnung zu schaffen. Das geht aus einer Beschwerde über die Vorgänge bei städtischen Wahlen hervor. Die Chronik Rudella weiß nämlich über den Jahresschluß 1553 und die bewegten Tage des 4. 5. und 9. Januar 1554 Folgendes zu berichten²:

¹ STAF, Seckelmeisterrechnungen. — FONTAINE, *Collection dipl.*, I. c.

² Chronik RUDELLA, Manuskript der Bibliothèque économique, D. 412 (Kantonsbibl. Freiburg) aufgeführt unter der Bezeichnung: *Chronik des Nikolaus de Montenach*, fo 132 f. — Über dieselbe als Abschrift der Chronik Rudella vgl. GASTON CASTELLA und LÉON KERN, *Notes sur la chronique de Rudella et*

« Als hievor 1404 die *Ordnung* gemacht, den Schultheißen, Burgermeister, von den Räten, die vier Venner und der Großweibel von Sechzigern uff S. Johansen des Teüfers tag, zu den Barfüßeren durch Rat, Sechzig, Zweyhundert und ein gantze gmeind ze ordnen und setzen, hatte semliche Ordnung bis yetz gewärt, als aber darzwischen ingefallen, daß nit allein die sollicher ämptern begirig, sondern auch die sonach den Vogtyen sinnetend, dieselben mit practiken, gasterien, müt und gaben erkouffend, daruß erfolget, daß die so mit unerbaren dingen nit umbghon wollend, nebendsich gestelt, und darvon mit der zitt große uneinigkeit in der statt verhanden, dieselbe nit allein, sondern disserter abendhüreren regierung, der statt und gemeinen nutzes abgang gar bald geschaffet, und obwohl die erbaren sollichem fürzukommen vül dorfür angesahend, so halff es doch nüt, das dise Lüt ine einen treffenlichen anhang erhollet. Wie aber Gott solliche ding woll ein wyl zu einer straff und byspil ein zitlang zugelassen, so hatt er doch synem gerechten urtheil nach solliche unbittliche ding nit mer zulassen wöllen, deshalben als etlicher handel und practik herfür brach, und dieselben vier Venner das vor kleinem und großem Rath sich darob versprachend, hand sy ab sollichem iren entschuldigen khein vermüegen, sondern die selben und den dormalen wessenden Großweibel gnedigklichen mit entsazung ires sitzes und ämpteren gestrafft, und diewyl bishär khein ordnung noch verbieten erschossen, hand dieselben Rätth, Sechzig und Burger hierin ein ordnung geordnet :

Nüwe Ordnung etlicher ämpteren ¹

Also daß fñürthin solliche ämpter der vier Venneren und Großweibels nit mehr zue Barfüßeren, sondern auff dem Rothus wie andere, durch Rätth, Sechzig und Burger besetzt, und die vier Venner nit mer von den Sechziger, sondern von den Räten, der Großweibel aber

Index chronologique du Manuscrit des Archives d'Etat de Fribourg, in *Annales fribourgeoises*, VIII (1920), p. 111. Dazu Ratsmanual Nr. 302, 303.

¹ Der Zwischentitel steht in der Chronik als Randvermerk. — P. DE ZÜRICH, nimmt in seinem *Catalogue des Avoyers, borgmaitres, bannerets, trésoriers et chanceliers de Fribourg au XVI^e siècle* (*Annales frib.*, VII, 1919, p. 261) von dieser Darstellung der Chronik keine Notiz; er schreibt die aufsehererregende Absetzung sämtlicher vier Venner und des Amtsweibels einer Amtsbestechlichkeit zu, indem sie vom Grafen von Greyerz Geschenke angenommen hätten, um ihr Veto gegen die Besitzergreifung der neuen Vogtei Corbières durch Freiburg einzulegen. Diese Behauptung wurde auch von JOS. SCHNEUWLY, l. c. p. 126 gebracht, aber ebenfalls

von den Sechzigern, soltend genommen werden. Als etlich so trefflichen hirwider muretend, darob gestrafft, do schwigend die anderen still: wie diese Ordnung gebrochen finstu hienach 1566¹.

Die Absetzung sämtlicher Venner läßt auf eine sehr gereizte Stimmung schließen. Das Murren an der Wahlversammlung bei den Franziskanern — gemeint ist deren Lokal — war offenbar ziemlich laut, da man nicht bloß die Murrenden bestrafte, sondern die inskünftigen Wahlen in das Rathaus verlegte. Ein Beweis dafür, daß es in Freiburg gährte, ist schon ein Ratsbeschluß vom Jahre 1549, der jenen Bürgern mit Gefängnis drohte, die ihren Anteil an den ausstehenden französischen Pensionen zu reklamieren wagten. Nur mit dieser Einschüchterung habe der Rat Erfolg gehabt². Die Schilderung der Wahl-Umstände und der Praktiken könnte beinahe modern sein; insonders hatte die Stellenjägerei durch den Zuwachs von Landvogtei-Ämptern neue Nahrung bekommen. Am empfindlichsten aber an der Neuordnung war die wesentliche Einschränkung des Wahlrechtes selber: es leistete der Schaffung eines übermächtigen Kleinen Rates wirksamen Vorspann³. Die Zeitumstände führten sozusagen not-

ohne Beleg. Corbières war bereits 1553 erworben worden. Vgl. GASTON CASTELLA, *Histoire du Canton de Fribourg*, p. 321.

Venner bis zum Jahre 1554 waren: für das Burgviertel JACOB FELTZ, für das Auquartier JACOB BELLING, für das Spitalquartier PETER BERGO, und für die Neustadt CLAUDE KANNENGIESER (*Annales frib.*, 1. c., 1919, p. 261).

Nach der Darstellung der Chronik handelte es sich auch um Bestechungen; aber nicht der Graf von Greyerz wird erwähnt, sondern es wird dieser schwere Vorwurf gegenüber den Amtssüchtigen erhoben, die derweise Wahlstimmen zu gewinnen suchten.

¹ Die radikale Änderung zeitigte in der Folge andere Unzukömmlichkeiten, so daß man wenigstens teilweise wieder auf den früheren Wahlmodus zurückkam. Die vorgeh. Chronik bemerkt dazu, f° 149:

« Enderung etlich Ordnung der Aempteren halb.

Wie man vom 1553 jar har die vier Venner uß den Räten, uff dem Rathaus, durch Ratj, Sechzig und Zweyhundert, bißher lut der domahlen gesetzten Ordnung, genommen, hand die Sechzig und Burger geachtet, diewyl das Venneramt vast unrüewig und aber die Rätth sonst gnug beladen, im selben widerumb ein enderung zu thun und die vier Venner uß den Sechzigern wie von alter har, doch uff dem Rothus morndest nach S. Johansentag wie andere Ämpter, durch Klein und Groß Rätth ze setzen, deshalben sollichs für den täglichen Rath angebracht, und ward dasselbs sollichs fürthin ze bruchen geordnet und angesehen. »

² BERCHTOLD, *Histoire du Canton de Fribourg*, t. 2, p. 360.

³ Die Neuordnung hatte doch Tendenzen zu politischer und administrativer Zentralisation durchblicken lassen. Zu ihrer Entwicklung hatte jedenfalls der Groß-Rats-Beschluß vom 26. August 1522 wesentlich beigetragen. S. oben S. 67, Note 1.

gedrungen zur Bildung einer Secret-Kammer mit unumschränkter Machtbefugnis.

Die mehrfachen « Ordnungen », auf die hier hingewiesen wurde, zeigen klar, wie sehr der Rat Freiburgs auf der Hut war. Damit lernen wir auch von der fremdenpolizeilichen Seite her Momente kennen, welche in Freiburg mitgewirkt haben, diesen Ort vor größeren Umwälzungen zu bewahren. Einzelne Bestimmungen verblieben dauernd, andere — vor allem solche aus dem Gebiet der kirchlichen Jurisdiktion — wurden schließlich doch den Dekreten des Konzils von Trient angepaßt, wenn auch erst, nachdem insbesondere Propst Sebastian Werro und Nuntius Bonomio dafür mit dem Rate Freiburgs in hartem Ringen gestanden hatten ¹. Die eben erst erlebte Schwäche kirchlicher Instanzen hatte allzutief das allgemeine Vertrauen in Mitleidenschaft gezogen — das kam ja auch in einem Mahnschreiben der katholischen Orte an die Konzilsväter zum Ausdruck ². — Man wird es daher auch dem Rate Freiburgs nicht verübeln dürfen, wenn er in den Dekreten des Konzils allein noch nicht ohne weiteres die notwendige Garantie für Schaffung von Ordnung und Aufrechterhaltung derselben erblickte. Persönlichkeiten wie Propst Werro halfen aber, dieses Vertrauen neu zu erwerben.

¹ Vgl. OTHMAR PERLER, *Sebastian Werro*, I. c. S. 49 f. — Rein äußerlich betrachtet, war Werro unterlegen; aber gerade er hatte der Auffassung vorgearbeitet, daß die Wahrung kirchlich-religiöser Belange nun doch wieder in kräftigere Hände übergegangen und die staatliche Einmischung abzubauen sei. Daher dann auch « ein fromme oberkeit und ganze gmeind dieser statt und lands als wahre und gehorsame kinder der heiligen und catholicischen apostolischen römischen kilchen desselbigem heiligen tridentischen concilii decreta angenommen » (gemeint sind die Bestimmungen betr. das kirchliche Forum in Ehesachen). Vgl. *Das Stadtbuch* (municipale) bearb. von JOHANNES SCHNELL (1898), S. 278, Art. 284 und dazu Anm. 1, S. 279.

² Vgl. *Giovanni Antonio Volpe, Nunzius in der Schweiz*. Dokumente, Bd. I, hrg. von KARL FRY, S. 294, Nr. 610: Die VII Orte am Trienter Konzil. Luzern 1563, März 6.